

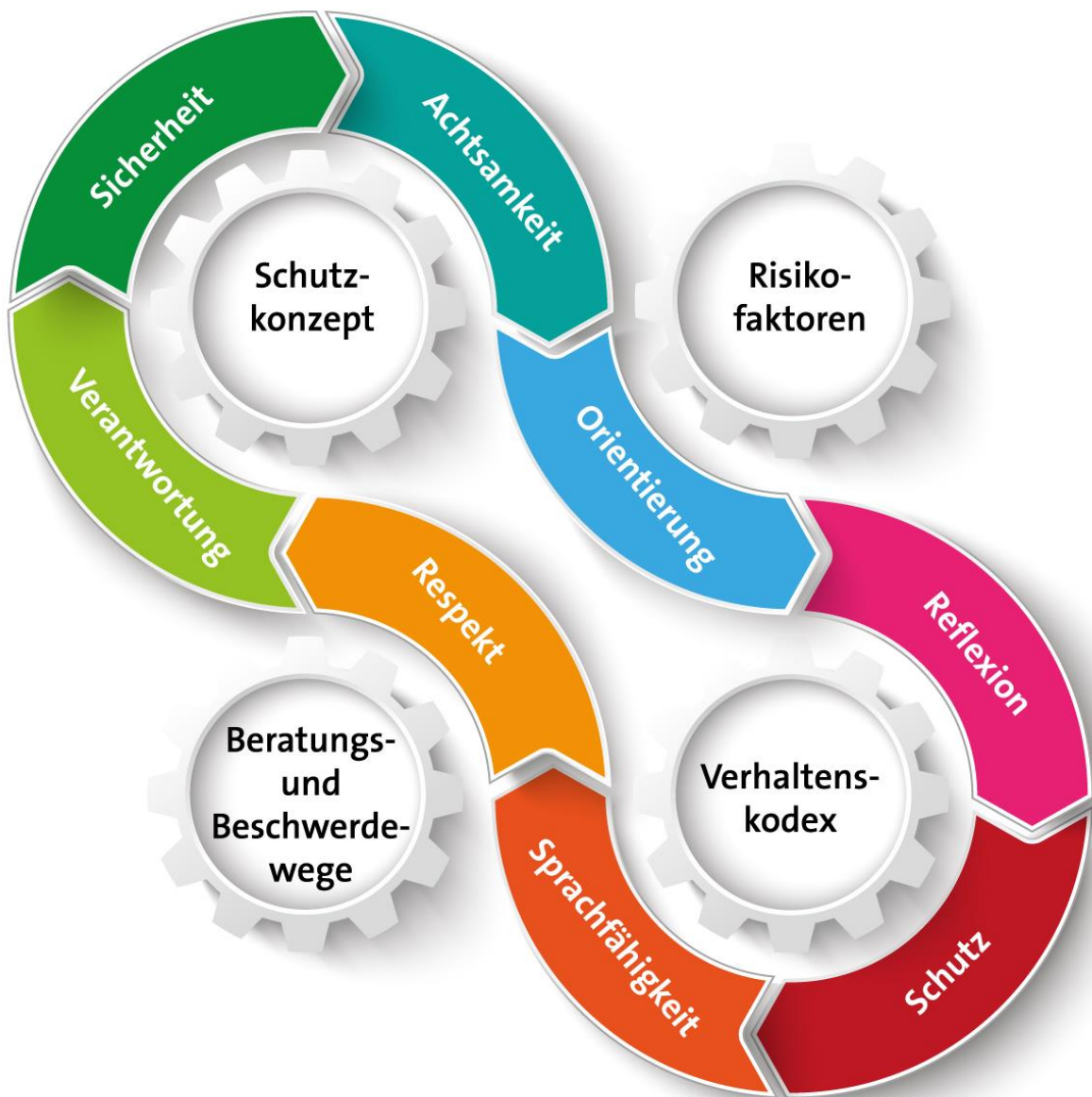


KATHOLISCHE PFARREI

Ergolding, Mariä Heimsuchung

Anschrift: Lindenstraße 21, 84030 Ergolding, Tel.: 0871/97535-0
E-Mail: ergolding@bistum-regensburg.de – Internet: pfarreien-ergolding-oberglaim.de

Institutionelles Schutzkonzept (iSK)



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort Pfarrer Josef Vilsmeier
2. Institutionelles Schutzkonzept
 - 2.1. Ziel des „iSK“
 - 2.2. Schon die Erarbeitung war ein Gewinn für unsere Pfarrei
 - 2.3. Themen des institutionellen Schutzkonzepts
3. Risikoanalyse
 - 3.1. Struktur der Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarrei
 - 3.2. Begegnungsorte
 - 3.3. Feststellungen und Ergebnisse der Risikoanalyse
4. Sexualisierte Gewalt – Handlungsbedarf – Handlungsempfehlungen
 - 4.1. Sexualisierte Gewalt – Intervention
 - 4.1.1. Grenzverletzungen
 - 4.1.2. Sexuelle Übergriffe
 - 4.1.3. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt
 - 4.2. Dokumentationsbogen (Vermutungstagebuch)
 - 4.3. Ansprechpartner in der Pfarrei und externe Fachberatung
5. Personalauswahl – Einstellung – Unterschriften
6. Beschwerden
7. Verhaltenskodex
8. Qualitätsmanagement
9. Schlusswort
10. Inkrafttreten
11. Quellenverzeichnis
12. Anlagen

1. Vorwort von Pfarrer Josef Vilsmeier

Im Jahr 2014 hat die Deutsche Bischofskonferenz verschiedene Maßnahmen zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen eingeführt, die in unserem Bistum in der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (kurz: Präventionsordnung – Prävo) am 28.11.2019 in Kraft gesetzt wurden. Die Pfarrei Ergolding Mariä Heimsuchung hat das nachstehende Institutionelle Schutzkonzept gemäß dieser Präventionsordnung angefertigt.

Wir legen großen Wert darauf, die Würde, Integrität und Unantastbarkeit der Menschen – gleich welchen Alters – in unserer Pfarrei zu garantieren. Wir sind uns der großen Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten jungen und schutzbedürftigen Menschen bewusst. Es ist unsere Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes sollen gerade diesen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht werden. Ihre Rechte und individuelle Bedürfnisse gilt es zu achten, ihre persönlichen Grenzen wahren und einfühlsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.

Wir sehen in jeder sexuellen Grenzüberschreitung, in jedem sexuellen Missbrauch zugleich einen Akt der Gewalt und einen Missbrauch von Macht. Sexueller Missbrauch ist eine Straftat und darüber hinaus einer der schwersten Angriffe auf die Würde und Integrität eines Menschen.

Auf diesem Hintergrund soll dieses Schutzkonzept helfen, ein größtmögliches Maß an Sensibilität und Wachsamkeit für die Wahrung der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen zu entwickeln und eine „Kultur der Achtsamkeit“ auf- und auszubauen.

Über eine solche Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters, angestellt oder ehrenamtlich, hinaus soll dieses Konzept schützende institutionelle Strukturen etablieren: Weil sich Präventionsarbeit nicht in Einzelmaßnahmen erschöpft, werden die Bemühungen um die Prävention sexualisierter Gewalt auf den verschiedenen Ebenen unserer Gemeinde in diesem Schutzkonzept zusammengeführt, sie werden nach „innen“ (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und nach „außen“ (Gemeinde und Öffentlichkeit) in ihrem Gesamtzusammenhang transparent dargestellt und somit auch kontinuierlich überprüfbar gemacht.

Auf der Basis einer wertschätzenden und respektvollen Grundhaltung wird – getragen durch die Partizipation der Beteiligten und durch das Schärfen des Bewusstseins für Gefahrenpotentiale/Gelegenheitsstrukturen – sollen die verschiedenen „Räder der Achtsamkeit“ ineinandergreifen.

Ich danke allen, die den Text des Schutzkonzeptes entwickelt haben. Und ich danke allen Angestellten und Ehrenamtlichen, sowie den Mitgliedern des Pastoralteams, der Leitungsgremien und der Gruppen unserer Pfarrei, die das Anliegen der Prävention mittragen.

gez. Josef Vilsmeier, Pfarrer

2. Institutionelles Schutzkonzept (iSK)

2.1 Ziel des „institutionelles Schutzkonzeptes“

Das institutionelle Schutzkonzept (iSK) stellt einen ganzheitlichen, systemorientierten Ansatz der Prävention (Vorbeugung) vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch dar, der die gebündelten Bemühungen des Trägers der Pfarrei Ergolding Mariä Heimsuchung zu diesem Thema aufzeigt und miteinander in Beziehung setzt.

Ziel des Prozesses der Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzeptes ist es, sichere Orte für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu schaffen. Zudem werden für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen Handlungs- und Verhaltensstandards erarbeitet, die einen reflektierten Umgang mit Nähe, Distanz und Grenzen ermöglichen und Regeln, sowie „Notfallpläne“ entwickelt.

Das institutionelle Schutzkonzept ist ein neues Instrument der Präventionsarbeit, dessen Etablierung durch die Deutsche Bischofskonferenz und den Beauftragten der Bundesregierung zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs als Auftrag an die deutschen Diözesen und von diesen an die Pfarrgemeinden vor Ort ergangen ist.

Hier geht es darum, in unserer Pfarrei Mariä Heimsuchung und ihren Einrichtungen sichere Räume für Kinder, Jugendliche und hilfebedürftige Erwachsene (Schutzbefohlene) zu schaffen. Unabhängig von einem tatsächlichen Fallaufkommen sind alle dazu aufgefordert, gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern, Jugendlichen und Eltern zu prüfen, ob die Maßnahmen der Pfarrei zur Prävention ausreichend sind.

2.2. Schon die Erarbeitung ist der Weg zur Bereicherung für unsere Pfarrei

- Schutzkonzepte ermöglichen eine reflektierte und kontinuierliche Auseinandersetzung mit institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen.
- Schutzkonzepte dienen der Orientierung und Sicherheit sowohl von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, als auch von Führungskräften, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen und Eltern.
- Schutzkonzepte signalisieren nach innen und außen, dass mit dem Thema Prävention auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird.
- Schutzkonzepte schaffen Transparenz und Vertrauen.
- Schutzkonzepte helfen Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern bzw. aufzudecken und zu thematisieren.
- Die Erstellung von Schutzkonzepten ist ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess mit dem Ziel, eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit und des Respekts einzuführen und zu fördern.

2.3. Themen des Institutionellen Schutzkonzeptes

Die Themen, die im Schutzkonzept behandelt werden, sind im sogenannten

„Haus der Prävention“

übersichtlich abgebildet.



3. Risikoanalyse

3.1. Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei und kirchlichen Gruppierungen

In unserer Pfarrei Mariä Heimsuchung haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit, für die das vorliegende Schutzkonzept gilt.

Aktuell sind als Ziel-/Risikogruppen in das iSK aufzunehmen:

- Erstkommunionvorbereitung (einschließlich Tischgruppenleiter/-innen)
- Firmvorbereitung (mit Projektangeboten)
- Verein der Pfarrjugend (VdPJ) – bestehend aus Ministranten/-innen, Pfarr- und Theaterjugend
Aktivitäten: Gruppenstunden, Sternsingeraktion, Zeltlager, VdPJ-Frühjahrswochenende, Jugendgottesdienste, Ausflugsfahrten, Ostereier-Sammelaktion, Schlag-die-Minis-Tag, Johannisfeuer-Feier, Weihnachtsfeier, Nikolausdienst und sonstige gemeinsamen Aktionen im Rahmen des VdPJ
- EKG-Gruppen („Eltern-Kind-Gruppe“)
- Vorbereitungsteam „Klein-Kinder-Gottesdienste“ („Zwergel-Gottesdienste“)
- Familiengottesdienstteams
- „Der Junge Chor“ und Kinderchor
- Mesner/-innen
- Teilnehmer/-innen an Einzelaktionen

Weitere Gruppierungen der Pfarrei Mariä Heimsuchung, die jedoch nicht als Ziel-/Risikogruppen einzustufen sind:

- Kirchenverwaltung
- Pfarrgemeinderat
- Seniorengemeinschaft
- Kath. Deutscher Frauenbund (KDFB), Zweigverein Ergolding
- Treff für alleinstehende Frauen und Witwen (TAF)
- Kolpingsfamilie Ergolding (KF)
- Arbeitskreis „EINE-WELT“ (AK Eine-Welt)
- Nette Nachbarn (NeNa)
- „Dienstagsclub“
- kirchliche Chöre
- sonstige Chöre
- Christliches Bildungswerk Landshut (CBW)
- Bibelgesprächskreis

Eine Information und Einbeziehung auch der zweiten Personengruppen über das vorliegende institutionelle Schutzkonzept erscheint jedoch aus der Sicht der Pfarrei Mariä Heimsuchung wichtig, um eine gesamtheitliche Umsetzung und Sensibilisierung aller Gemeindemitglieder zu ermöglichen.

Der kirchliche Kindergarten St. Ingeborg in Ergolding ist als selbständige Einrichtung mit eigenem Rechtsträger (Katholische Kirchenstiftung) anzusehen. Ein **eigenes Schutzkonzept** des Kindergartens liegt bereits seit November 2020 vor, sodass eine Einbindung in das pfarreilichen Schutzkonzept unterbleibt.

Hinweis: Aus Datenschutzgründen werden hier keine Personendaten veröffentlicht; eine Übersicht aller ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/-innen wird im Pfarrbüro geführt und kann von den Mitgliedern des Präventionsteams jederzeit eingesehen werden. Diese Liste ist erforderlich zur Prüfung, ob alle notwendigen Unterlagen (s. Punkt 5 des iSK) vorliegen und aktuell sind.

3.2. Begegnungsorte in der Pfarrei:

- Amtsräume im Pfarrhaus:
Pfarrbüro; ein Büro des Pfarrers; ein Büro der Pastoralreferentin; Besprechungsraum; Kopierraum; Besucher-WC
- Pfarrheim:
EG: Küche (wird auch vom Kindergarten benützt), Abstellraum (unter der Treppe), Foyer, Sanitäranlagen, Pfarrsaal mit Bühne (abtrennbar durch Vorhang)
OG: Clubraum mit Galerie; zwei VdPJ-Gruppen-Räume; EKG-Raum mit Abstellraum; Abstellraum VdPJ
- Pfarrkirche Mariä Heimsuchung:
EG: Vorraum; Sakristei
OG: sog. „Ochsenstüberl“; Abstellraum
am Friedhof: öffentliches WC
- Filialkirche St. Peter:
Vorraum; Sakristei; WC; Ministrantenzimmer; Speicherraum (Galerie Sakristei); Heizungsraum
- Pfarrgarten:
Spielhügel mit -tunnel; Geräteschuppen; Zugang UG-„Leichenhaus“
- Parkplatz (an der Westseite des Pfarrhauses)
- 3 Garagen mit dazugehörigem Speicher
- Pfarrkirchen- und St. Petersfriedhof:
jeweils eine Aussegnungshalle

Die grundsätzliche Kommunionvorbereitung erfolgt durch hauptamtliche Mitarbeiter/-innen im Pfarrheim/Pfarrsaal und den dazugehörigen Räumlichkeiten bzw. in den beiden Kirchen.

Bei der Erstkommunionvorbereitung werden die Kommunionkinder von den Tischgruppenleiter/-innen teils im Pfarrheim mit den dazugehörigen Räumen, teils in Privathäusern/-wohnungen betreut.

Die Firmvorbereitung findet in unseren beiden Kirchen und im Pfarrheim/Pfarrsaal mit den dazugehörigen Räumlichkeiten statt.

Das Pfarrheim mit allen zugänglichen Räumen werden durch folgende kirchliche Gruppierungen der Pfarrei genutzt:

VdPJ, KDFB, Kolpingsfamilie, AK-Eine-Welt, Seniorenteam, TAF, Veranstaltungen des CBW, Kirchenchor, Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung, Bibelgesprächskreis.

Außerdem erfolgt eine Nutzung des Pfarrheims mit den dazugehörigen Räumlichkeiten durch eigenständige, nichtkirchliche Chöre. Diese Chöre finden keine Einbindung in das pfarreiliche Schutzkonzept, sondern haben unter Einhaltung der Hausordnung eine eigenständige Verantwortung im Umgang mit Prävention.

3.3. Feststellungen und Ergebnisse zur Risikoanalyse

Der Arbeitsgruppe Prävention waren folgende zwei Aspekte bei ihrer Risikoanalyse wichtig:

- Es geht nicht nur um sexualisierte Gewalt, sondern um die Vermeidung jeder Art von Gewalt. Was sind Gefährdungsmomente? Wodurch kennzeichnen sich Täterstrategien? Wie entwickeln wir einen allgemeinen Verhaltenskodex, im Sinne von Gewaltprävention, d. h. wie können wir Schutzbefohlene vor Gewalt und Missbrauch schützen?
- Die Pfarrei Mariä Heimsuchung möchte alle Pfarreimitglieder in ihr Konzept miteinbeziehen und sich nicht allein auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschränken.

Zu den von der Arbeitsgruppe identifizierten Zielgruppen gehören alle Gruppen, bei denen mit Kindern- und Jugendlichen gearbeitet wird bzw. ein Aufeinandertreffen erfolgt. Hierzu zählen wir auch alle anderen Schutzbefohlenen wie pflegebedürftige bzw. auf Hilfe anderer Menschen angewiesene Personen.

Die Auflistung dieser Zielgruppen ist bereits unter Punkt 3. des Schutzkonzeptes erfolgt.

Die Risikoanalyse wurde von der Arbeitsgruppe wie folgt durchgeführt:

- Ermittlung aller betroffenen Gruppen (Punkt 3.1.)
- Feststellung aller betroffenen Örtlichkeiten mit Besichtigung (Punkt 3.2.)
- Erstellung von Fragebögen und Auswertung der zurückgesandten Fragebögen

Dies hat u.a. folgenden Handlungsbedarf aufgezeigt:

- Vermeidung von 1:1 Situationen
- Räume/Orte mit Gefährdungspotenzial (z. B. Foyer Pfarrheim: evtl. hellere und ansprechendere Gestaltung nötig, Problematik Türschnapper: Personen können das Pfarrheim betreten, während bei Veranstaltungen sich niemand im Foyer aufhält z. B. bei Gruppenstunden oder Veranstaltungen im Obergeschoss und Pfarrsaal)
- bei Gruppenstunden auf Uhrzeit achten, sodass Heimwege nicht im Dunkeln bewältigt werden müssen
- Verhaltensregeln bei Übernachtungen, Reisen, Veranstaltungen (u. a. müssen Aufsichtspersonen immer in entsprechender Quote von männlich/weiblich anwesend sein)
- sexualisierte Gewalt als wichtiges Thema bei Personaleinstellungen und Beauftragung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen
- Aufklärung über Thematik sexualisierte Gewalt und einzuhaltende Regelungen (Verhaltenskodex), einschließlich Gruppenleiter- und Präventionsschulung bei VdPJ
- besondere Vertrauensverhältnisse bzw. Machtstrukturen ansprechen
- Kommunikations- und Verfahrenswege bei Verstößen (Intervention) und bei Beschwerden bekanntmachen

Die Arbeitsgruppe Risikoanalyse hat sich mit den aufgezeigten Risikofaktoren auseinandergesetzt und Lösungsvorschläge erarbeitet, die möglichst zügig umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die mit dem Verhaltenskodex und dem institutionellen Schutzkonzept getroffenen Regelungen.

Risiken aufgrund baulicher Gegebenheiten lassen sich nur bedingt kurzfristig beseitigen, z. B. durch zusätzliche Hinweisschilder auf Verschließen bei Nichtnutzung, Umgestaltung des Foyers oder der Gruppenräume. In allen Bereichen muss das Bewusstsein für kritische Gegebenheiten gestärkt werden (1:1 Situationen, Dunkelheit, Heimweg allein bewältigen), dies soll zu noch mehr Wachsamkeit führen.

Die Erkenntnisse aus der Risikoanalyse werden in Form eines kontinuierlichen Prozesses umgesetzt und sind auch Bestandteil im Qualitätsmanagement.

(Die detaillierten Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind nicht Bestandteil des Schutzkonzeptes. Sie liegen den Verantwortlichen der Pfarrei Mariä Heimsuchung und auch der Arbeitsgruppe Prävention vor.)

4. Sexualisierte Gewalt – Handlungsbedarf – Handlungsempfehlungen

4.1. Sexualisierte Gewalt – Intervention

Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird jede sexuelle Handlung angesprochen, die an oder vor einem Kind, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen entweder

- gegen dessen Willen (kein Einvernehmen) vorgenommen wird oder
- der das Kind, der Jugendliche, der Schutzbefohlene aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Handlungen „sexualisierter Gewalt“ können grob unterteilt werden in

- sexualisierte Handlungen, die **keinen direkten Körperkontakt** mit sich bringen: exhibitionistische Aktionen, Annäherungsversuche, Zeigen von Pornografie, der Betroffene musste sich vor der Täterin/dem Täter entkleiden und/oder masturbieren, beim Waschen/Duschen/Baden beobachtet werden, sexualisierte Sprache („geiler Arsch“, „scharfe Titten“ etc).
- sexualisierte Handlungen, die **einen direkten Körperkontakt** mit sich bringen: Streicheln, die Täterin/der Täter fasste dem be- oder entkleideten Betroffenen an die Brust, das Gesäß, die Genitalien, der/die Betroffene musste der Täterin/dem Täter an die Genitalien fassen, Küsse, Geschlechtsverkehr etc.

Der Begriff Gewalt weist darauf hin, dass es sich **nicht** um einvernehmliche Geschehnisse zwischen Partnern auf Augenhöhe handelt. Um Gewalt handelt es sich, wenn ein Machtgefälle besteht, beruhend auf einem großen Altersunterschied, sozialer Stellung, körperlicher Überlegenheit und/oder Autoritätsstellung.

Sexualisierte Gewalt wird im Allgemeinen in drei Stufen aufgeteilt:

- **Grenzverletzungen**
- **Sexuelle Übergriffe**
- **Strafbare Handlungen**

4.1.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen und mehr fordern uns zum Handeln auf. Wir müssen eingreifen und situationsabhängig weitere Maßnahmen einleiten oder durchführen

- schon bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen,
- wenn ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefohlener von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt,
- bei Vermutung, dass ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefohlener Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden ist.

Eine **Vermutung** ist oft zunächst „nur“ ein unbestimmtes Bauchgefühl, das uns sagt: „Da stimmt etwas nicht.“ Wir haben etwas beobachtet, das uns irritiert, eine Bemerkung mitbekommen, die wir unpassend finden. Manchmal wird uns erst später klar, dass da etwas nicht in Ordnung war. Dann ist der Austausch mit anderen Personen (Arbeitsgruppe Prävention, Vertrauensperson in der Pfarrei) unerlässlich und hilfreich. Genau hier setzt Vorbeugung an!

Aus einer Vermutung wird manchmal ein konkreter **Verdacht**. Dies ist erst der Fall, wenn ein Fehlverhalten klar beschrieben werden kann: Was war dabei nicht in Ordnung? Gegen welche Regeln wurde verstoßen? In diesen Fällen ist sofortiges Eingreifen erforderlich.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen des Betroffenen überschreiten. Sie können unabsichtlich verübt werden, aus persönlichen oder fachlichen Unzulänglichkeiten der Verursacher/-in oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ (wiederholte Grenzverletzungen, keine Folgen für die Verursacher/-innen) resultieren. Grenzverletzungen sind im Alltag nie ganz zu vermeiden - sind jedoch korrigierbar (z. B. durch eine Entschuldigung).

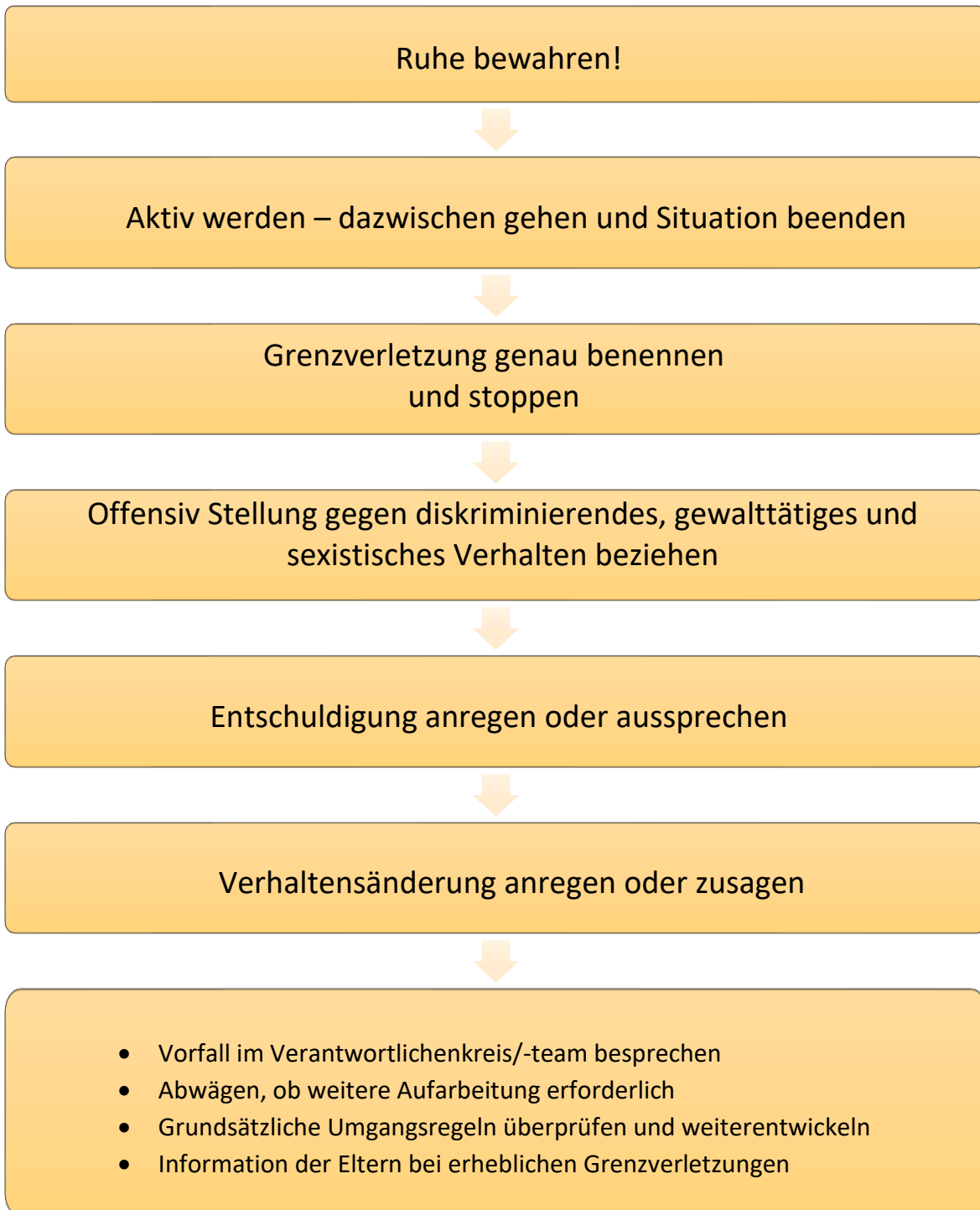
Die Unangemessenheit des Verhaltens ist nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der betroffenen Person abhängig. Das heißt, was für eine Person grenzverletzend ist, kann für eine andere Person unproblematisch sein.

Beispiele:

- Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist).
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet; Kränkungen durch Lustig machen).
- Missachten der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z. B. Anklopfen).

Handlungsleitfaden Grenzverletzung

Was mache ich ...



4.1.2. Sexuelle Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren (Absicht). Sie sind die Konsequenz aus grundlegenden persönlichen und/oder fachlichen Defiziten der Täter/-innen.

Übergriffe sind gekennzeichnet durch:

- Missachtung der gezeigten (abwehrenden) Reaktion der Betroffenen
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten
- Abwertung von Betroffenen und/oder kindliche/jugendliche Zeugen/-innen, die Dritte um Hilfe bitten (Dieses Bitten als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“ abwerten)
- Vorwurf des Mobbing gegenüber Kindern und Jugendlichen und Kollegen/-innen, die Zivilcourage zeigen bzw. ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen als solche benennen.

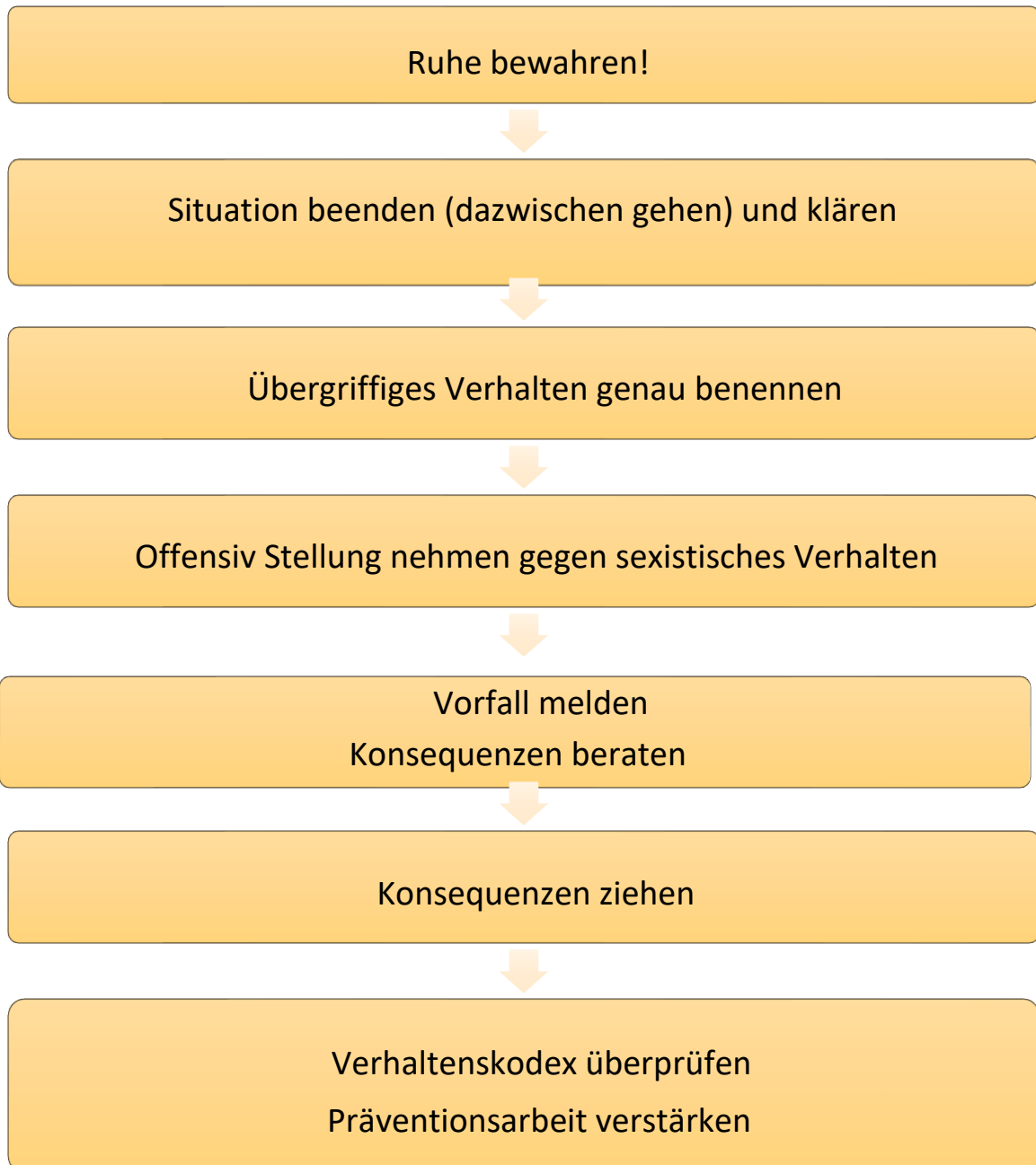
Beispiele:

- Betreuer/-in betritt das Badezimmer, während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten)
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungsstand von Jungen und Mädchen
- Sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)
- Sexistisches Manipulieren von Bildern (z. B. Einfügen von Köpfen in nackten Körpern in sexueller Pose)
- Wiederholte und vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien

In einigen Fällen gehören sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Täter/-innen zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs

Handlungsleitfaden sexuelle Übergriffe

Was mache ich ...



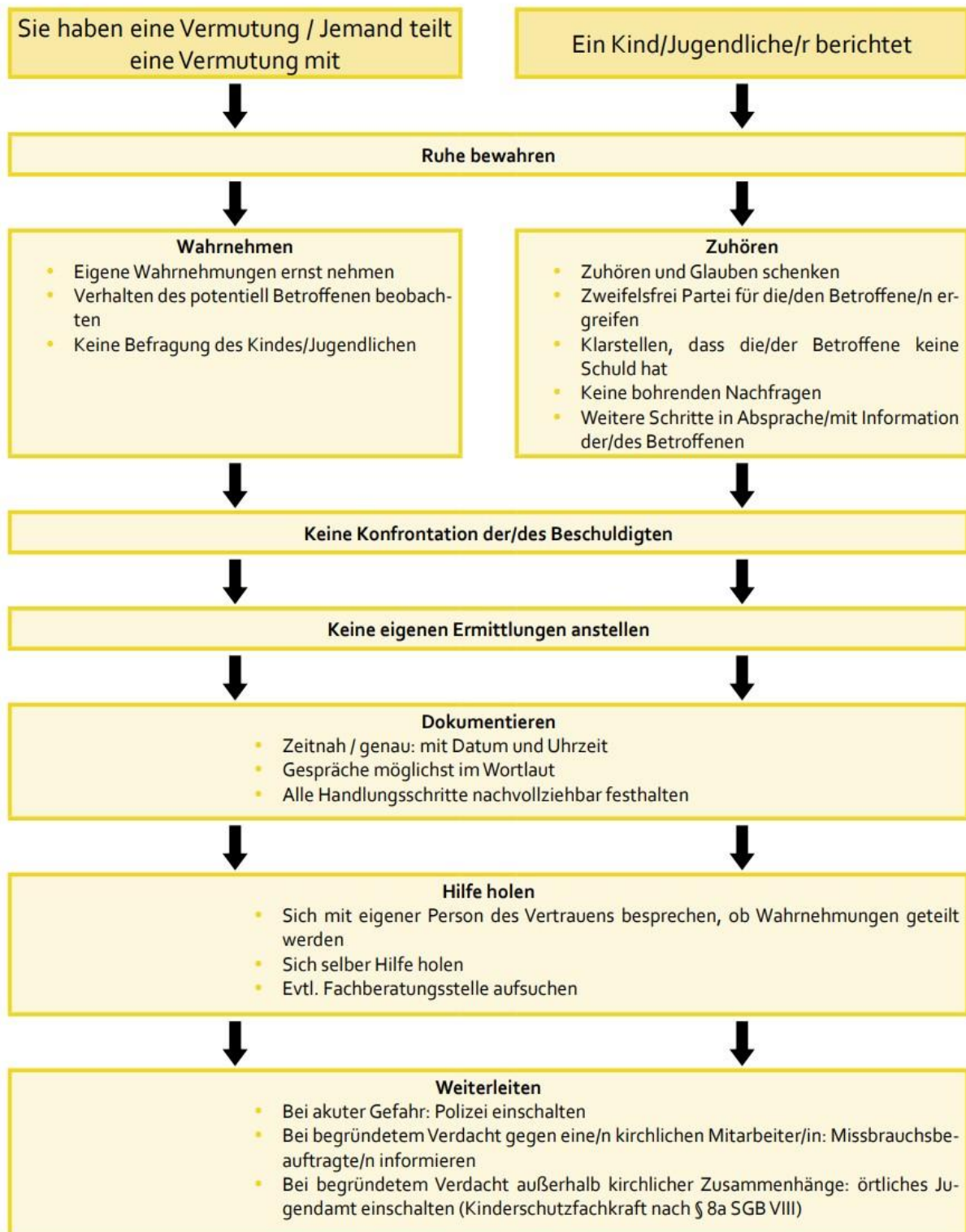
4.1.3. Strafrechtliche relevante Formen der Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind Tatbestände, die nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden können. Die Strafmündigkeit beginnt in Deutschland mit 14 Jahren.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind beispielsweise:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 184b StGB)

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt



* Angelehnt an: Handlungsempfehlungen Bistum Hildesheim, abrufbar unter: https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_bei_Mitteilung_durch_Betroffene.pdf; https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_Vermutung.pdf; zuletzt abgerufen am 13.2.2019.

4.2. Dokumentationsbogen (Vermutungstagebuch)

Nicht immer sind Situationen und Erzählungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig einem sexuellen Übergriff oder Missbrauch im Sinne des Gesetzes zuzuordnen. Grenzverletzungen haben viele Gesichter. Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen.

Beunruhigt mich ein mulmiges Gefühl oder ein vager Verdacht, dann kann es hilfreich sein, was man beobachtet oder gehört hat und was auf einen sexuellen Missbrauch/ eine sexuelle Grenzverletzung schließen lassen könnte, zu notieren (sog. Vermutungstagebuch). Dies kann mit folgendem Muster erfolgen:

Dokumentationsbogen (Anlage 9)

1. Wer hat etwas erzählt (beobachtet)?	
Name, Funktion, Adresse Telefon / E-Mail	
Datum der Meldung	
2. Geht es um einen	
Mittelungsfall?	
Vermutungsfall?	
Betrifft der Fall eine	
interne Situation?	
externe Situation?	
4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen?	NUR FAKTEN dokumentieren Keine Meinungen!
6. Was wurde getan bzw. gesagt?	
7. Wurde über die Beobachtungen/die Mitteilung gesprochen?	z.B. anderen Leiter*innen, Mitarbeiter*innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei
Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution, Funktion	
8. Absprache	
Wann soll der Kontakt wieder aufgenommen werden?	
Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt werden?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart? Welche?	

4.3. Ansprechpartner in der Pfarrei und externe Fachberatungsstellen

<p>Beauftragte für das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei Mariä Heimsuchung</p>	<p>Neubauer Martina</p>
<p>Ihre Ansprechpartner der Pfarrei (Arbeitsgruppe Prävention)</p> <p>E-Mail: schutzkonzept@pfarreien-ergolding-oberglaim.de</p>	<p>Neubauer Martina Stadler Johann</p>
<p>Beratungsstellen (siehe Arbeitshilfe des Bistums Seite 33)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Weißer Ring e.V. www.weisser-ring.de • Kinderschutzbund e.V. www.dksb.de • Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen 0941 24 171 • Notruf Amberg SkF 09621 2 22 00 • Wildwasser Nürnberg e.V. Tel. 0911 331 330, www.wildwasser-nuernberg.de • MiM. Münchner Informationszentrum für Männer Tel. 089 543 9556, www.maennerzentrum.de • Dornrose Weiden e.V. Tel. 0961 33 0 99, www.dornrose.de • Zartbitter e.V. www.zartbitter.de; info@zartbitter.de • Nummer gegen Kummer Tel. 0800 111 0 333, www.nummergegenkummer.de • Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge: https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/
<p>Unabhängige Ansprechpersonen im Bistum Regensburg</p>	
<p>Für sexuelle Gewalt (Missbrauchsbeauftragte)</p>	<p>Marion Kimberger Tel.: 0941 / 2091 4268 E-Mail: marion.kimberger@kimberger-online.de</p> <p>Wolfgang Sill Tel.: 09633 / 9180759 E-Mail: wolfgang.sill@gmbx.de</p>
<p>Für körperliche Gewalt</p>	<p>Prof. Dr. Andreas Scheulen Tel.: 0911 / 4611 226 E-Mail: info@kanzleischeulen.de</p>
<p>Präventionsbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz im Bistum Regensburg</p>	<p>Dr. Judith Helmig Tel.: 0941/597-1681 E-Mail: kijuschu@bistum-regensburg.de</p>

5. Personalauswahl – Einstellung - Unterschriften

Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, müssen

- im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen,
- einmalig die Selbstauskunftserklärung (Anlage 3) abzugeben,
- den Verhaltenskodex durch Unterzeichnung anerkennen (Verpflichtungserklärung) und
- an einer Präventionsschulung teilnehmen
- die Unterweisung zur Teilnahme an Einzelaktionen (für Helfer/-innen, Begleitpersonen, unterstützende Eltern u. ä.) durch Unterschrift bestätigen (Anlage 8)

Auch hauptamtlich Mitarbeitende, die nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, müssen den Verhaltenskodex durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung anerkennen und an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden, die nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, ist eine Präventionsschulung angedacht, sie sollen auch den Verhaltenskodex zur Kenntnis nehmen und unterzeichnen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme durch eine Vertrauensperson zurückgegeben (Kath. Jugendstelle Dingolfing), die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen **gesicherten Umschlag** in die Personalakte gegeben (bei ehrenamtlichen Kräften in einem gesonderten Ordner).

Die Verpflichtungserklärung wird bei hauptamtlich Mitarbeitenden in der Personalakte abgelegt, ansonsten in einem eigenen Ordner.

Prävention ist fester Bestandteil bei allen Einstellungsverfahren in unserer Pfarrei Mariä Heimsuchung. Im Bewerbungsverfahren ist – in einer der Tätigkeit angemessenen Weise – darauf zu achten, dass neu eingestellte Mitarbeiter/-innen eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich Prävention fortzubilden.

Die Bewerber/-innen werden auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Pfarrei Mariä Heimsuchung hingewiesen.

Gesamtverantwortlich: Pfarrer

Verwaltungstechnische Umsetzung: durch Pfarramt

Überprüfung: jährlich im Januar durch Arbeitsgruppe Prävention

Das **(einfache) Führungszeugnis**, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftat-beständen nicht aufgenommen.

Das **erweiterte Führungszeugnis (eFZ)** enthält deshalb Eintragungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie oder exhibitionistischer Handlungen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Art erster Barriere des institutionellen Schutzkonzeptes, um potentielle Missbrauchstäter von der Einrichtung fernzuhalten. Durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird verhindert, dass einschlägig vorbestrafte Personen weiterhin beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen. Zudem werden sich Personen, die einen einschlägigen Eintrag verzeichnen, sich in der Regel erst gar nicht um eine Tätigkeit bewerben oder Ihre Mitarbeit anbieten, wenn sie wissen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird.

In der **Selbstauskunft** erklären Mitarbeitende, dass Sie nicht wegen einer der Katalogtaten des § 72 a SGB VIII vorbestraft sind und verpflichten sich, es dem Arbeitgeber/der beauftragenden Person unverzüglich mitzuteilen, wenn wegen einer dieser Straftaten gegen sie ermittelt wird.

Die Selbstauskunft schließt zum einen die zeitliche Lücke, die zwischen Ausstellung und Vorlage des eFZ bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt. Zum anderen soll die Verpflichtung zur Mitteilung dazu führen, dass der Arbeitgeber/ Beauftragende bereits bei einem Verdacht reagieren kann. Wenn gegen einen Mitarbeiter- den wegen einer relevanten Straftat ermittelt wird, kann dieser oder diese bis zum Abschluss der Ermittlungen nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, bedarf es aber Kenntnis von den Ermittlungen.

Als dritte Funktion ist die Selbstauskunft eine Art Notlösung, wenn der Einsatz in Kürze nötig ist (z.B. Begleitperson bei einem Zeltlager als Ersatz für eine/n erkrankte/n Mitarbeiter/ in) und nicht mehr ausreichend Zeit für das Einholen eines eFZ zur Verfügung steht.

6. Beschwerden

Unsere Pfarrei Mariä Heimsuchung soll geprägt sein von einer Kultur der Wertschätzung und der Achtsamkeit. Damit dies gelingen kann, ist die Beteiligung aller Mitglieder unserer Pfarrgemeinde unablässig.

Wo Menschen zusammenarbeiten, passieren Fehler, dies gilt natürlich auch für die Kirche oder die kirchlichen Einrichtungen. Wir wollen daraus lernen und Wege finden, wie wir unsere kirchlichen Angebote verbessern, Sachverhalte erklären und einen konstruktiven Dialog fördern können.

Unser Beschwerdemanagement ist offen für Beschwerden und natürlich auch für Lob und Anregungen aller Art.

Sagen Sie uns, was Sie gestört hat. Sie geben uns damit die Chance, Missstände abzustellen und unser Verhalten und unsere Leistungen zu verbessern.

Beschwerdewege:

- Das persönliche Gespräch kann ein Weg sein, um Beschwerden anzusprechen und aus dem Weg zu räumen.
- Ein weiteres Angebot zur Beschwerde bietet der Postkasten des Pfarrbüros, der ganztägig zur Verfügung steht.
- Eingehende Beschwerden, egal ob offen oder in verschlossenem Umschlag mit der Kennzeichnung „Beschwerde“, werden an unser Präventionsteam weitergeleitet.
- Außerdem haben wir eine Emailadresse eingerichtet, die Nachrichten direkt an die Arbeitsgruppe Prävention der Pfarrei weiterleitet.

schutzkonzept@pfarreien-ergolding-oberglaim.de

Diese Arbeitsgruppe setzt sich mit den vorgebrachten Anliegen auseinander, erörtert Bedeutung und Tragweite des vorgebrachten Inhalts, prüft Abhilfemöglichkeiten und ggf. zuverlassende Maßnahmen.

Beschwerdeführer werden so zeitnah wie möglich über das Ergebnis der Auswertung und Bearbeitung informiert.

Anonyme Beschwerden bitte nur im Ausnahmefall vorbringen, denn hier ist weder eine eventuell notwendige Rückfrage noch eine Beantwortung möglich.

Alle Mitglieder der Pfarrei Mariä Heimsuchung haben die Möglichkeit, auch persönlich ein Feedback zu geben. Rückmeldungen werden wohlwollend zur Kenntnis genommen und als Chance zur Verbesserung der Qualität unserer Arbeit verstanden.

Zusammensetzung unseres Präventionsteams (hier in der Funktion als Beschwerdeteam):

Martina Neubauer und Johann Stadler

siehe Anlage 10: Checkliste Beschwerdemanagement

siehe Anlage 11: Dokumentation Beschwerdemanagement

7. Verhaltenskodex (Anlage 13)

8. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- die Gültigkeitsdauer bezüglich eFZ, Schulungen, Verhaltenscodex etc. im Blick bleiben,
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden,
- einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden,
- Erkenntnisse aus Risikoanalyse umgesetzt werden
- Unterschriften zum Verhaltenscodex (einmalig) und zur Selbstauskunftserklärung (einmalig) vorliegen.

Die Arbeitsgruppe Prävention verpflichtet sich, alle zwei Jahre mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention zu thematisieren.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird regelmäßig überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst. Dazu gehört insbesondere die Fortschreibung des Schutzkonzeptes.

9. Schlusswort

Das vorliegende isK soll unter anderem dazu beitragen, die in der Risiko-/Situationsanalyse herausgestellten Entwicklungsbereiche inhaltlich zu optimieren, d. h. strukturell bedingte Wissenslücken der Verantwortlichen zu füllen. Darüber hinaus soll es der Steigerung ihrer Wachsamkeit, Sensibilisierung und Achtsamkeit dienen. Nur auf dieser Grundlage kann die konsequente Etablierung schützender institutioneller Strukturen geschehen.

10. Inkrafttreten (Anlage 14)

11. Quellenverzeichnis

- Institutionelle Maßnahmen | Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und Stärkung des Kindes- und Jugendwohles (bistum-hildesheim.de)
- www.pfarrei-reinhausen-sallern.de
- www.dorfgemeinschaft-koeln.de
- Pfarrgemeindeweierhammer.de
- www.pfarrei-stjosef.de
- www.pfarreisanktkonradweide.de
- www.pfarrei-nittenau.de
- www.bistumregensburg.de
- www.pfarreibarbing.de

12. Anlagen

- 1 Verschwiegenheitserklärung
- 2 Verpflichtungserklärung – Langfassung
- 3 Selbstauskunft
- 4 Anforderungsschreiben zum eFZ
- 5 Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche
- 6 Informationsblatt zum eFZ und zur Selbstauskunft
- 7 Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen
- 8 Unterweisung Teilnahme an Einzelaktionen
- 9 Dokumentationsbogen/Vermutungstagebuch
- 10 Beschwerdemanagement: Checkliste
- 11 Beschwerdemanagement: Dokumentation
- 12 Checkliste Qualitätsmanagement
- 13 Verhaltenskodex
- 14 Inkrafttreten

Anlage 1

Verschwiegenheitserklärung

über den kirchlichen Datenschutz bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Ich,

(Vor- und Zuname)

geb. am

wohnhaft in

bin bei (Pfarrei/Institution)

mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse nach §§ 8 und 9 der Präventionsordnung für das Bistum Regensburg beauftragt

Ich verpflichte mich

zur Wahrung des Datengeheimnisses und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen in Bezug auf sämtliche in einem erweiterten Führungszeugnis eingetragenen Straftatbestände und personenbezogenen Daten auch über das Ende meine Tätigkeit hinaus.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung rechtliche Folgen haben können. Die Texte der genannten Ordnungen sind mir ausgehändigt worden.

Diese Erklärung wird in meiner Personalakte aufbewahrt.

Eine Abschrift dieser Erklärung habe ich erhalten

Ort und Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Anlage 2

Verpflichtungserklärung (Langfassung)¹

für Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen
und erwachsenen Schutzbefohlenen

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen und pflegerischen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

¹ Anlage 1 c zur PräVORgbg

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie den erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird, und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.

Ja

Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

ich **nicht** rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4

Persönlich/Vertraulich

Ort, Datum

Herrn/Frau

Prävention gegen sexualisierte Gewalt – erweitertes Führungszeugnis u.a.

Sehr geehrte/r Frau/Herr

nach der Präventionsordnung des Bistums Regensburg besteht für alle Mitarbeitenden, die relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Verpflichtung, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie einmalig Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung abzugeben

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Nach meinen Unterlagen liegt uns noch kein erweitertes Führungszeugnis von Ihnen vor, so dass ich Sie heute darum bitte.
- Ihr letztes Führungszeugnis stammt vom _____, so dass ich Sie heute um eine erneute Vorlage bitte.
- Bitte reichen Sie die Selbstauskunft (Anlage 9) herein.
- Bitte reichen Sie die Verpflichtungserklärung herein.

Der Ablauf des Verfahrens ist auf S. 2 dieses Schreibens skizziert. Die wichtigsten Informationen zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft haben wir für Sie auf dem anliegenden Informationsblatt (Anlage 2) zusammengestellt. Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich gerne an uns, Adresse umseitig.

Bitte senden Sie die Unterlagen bis spätestens

an das Pfarrbüro, Adresse umseitig.

Ich bedanke mich an dieser Stelle für Ihre Unterstützung beim gemeinsamen Anliegen – die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen (bitte ankreuzen)

- Informationsblatt (Anlage 2)
- Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde HA (Anlage 3)
- Verpflichtungserklärung - Kurzfassung (Anlage 7)
- Verpflichtungserklärung - Langfassung (Anlage 8)
- Selbstauskunft (Anlage 9)

Unterschrift

Ablauf:

- Mit der Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Anlage 3) und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie das erweiterte Führungszeugnis bei der für Sie zuständigen Meldebehörde.
- Anfallende Kosten trägt die Kirchenstiftung, bitte reichen Sie die Quittung zusammen mit dem erweiterten Führungszeugnis herein; der Betrag wird Ihnen spätestens mit der übernächsten Gehaltszahlung erstattet.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundesamt der Justiz erstellt und an Ihre Privatadresse versandt.
- Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, senden Sie dieses **im Original** an das Pfarrbüro. Bitte achten Sie darauf, dass das erweiterte Führungszeugnis bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist.
- Im Pfarrbüro wird durch _____ Einsicht in das Führungszeugnis genommen, danach erhalten Sie das Führungszeugnis zurück.
- Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung werden Ihrer Personalakte hinzugefügt.

Bitte senden Sie die Unterlagen an:

Persönlich/Vertraulich

Frau/Herrn

Kontakt für Rückfragen:

Anlage 5

Ort, Datum

Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiter gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit bestätigen wir, dass

Frau/Herr

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

wohnhaft in

(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern/Jugendlichen für unsere Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat und dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 2 BZRG vorliegen.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nach Abschnitt 3 Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostO vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG

Anlage 6

Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft – häufige Fragen

Für Ihre Unterlagen. Bitte aufbewahren!

Muss ich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstauskunft abgeben?

Ja.

Bei Mitarbeitenden, die dienstlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ist der Arbeitgeber berechtigt, entsprechende Fragen zu stellen und eine Selbstauskunft zu verlangen. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 9 Arbeitsvertragsrecht der Bay. (Erz-)Diözesen (ABD) sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.¹ Das gilt für rechtskräftige Verurteilungen sowie im sensiblen Bereich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen auch schon für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Selbstauskunft: Was heißt „rechtskräftig verurteilt“?

Die „rechtskräftige Verurteilung“ erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Dabei sind ausnahmslos alle Bestrafungen nach den in der Selbstauskunft aufgeführten Paragraphen anzugeben; dies gilt unabhängig von der Höhe der Strafe und unabhängig davon, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde.

Die relevanten Vorschriften ergeben sich aus § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Aches Buch). Als „nicht rechtskräftig verurteilt“ dürfen Sie sich bezeichnen, wenn die Strafe im Bundeszentralregister getilgt ist. Die Tilgungsfristen ergeben sich aus § 46 BZRG, für Feststellung der Frist und Ablaufhemmung gilt § 47 BZRG.

Weitergehende Informationen zum Bundeszentralregister und den Tilgungsfristen erhalten Sie über das Bundesamt für Justiz.²

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten.

Das Führungszeugnis gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht.

In das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.³ Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis geschlossen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält deshalb auch Eintragungen von Verurteilungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen.

Was passiert mit meinem erweiterten Führungszeugnis und der Selbstauskunft?

Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Sie nach Einsichtnahme durch die Vertrauensperson zurück, die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen gesicherten Umschlag in die Personalakte gegeben.

¹ Vgl. z.B. BAG 7. Juli 2011 – 2 AZR 396/10 oder BAG 20. Mai 1999 – 2 AZR 320/98.

² https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/Uebersicht_node.html [zuletzt abgerufen am 9.5.2018].

³ Dies gilt nach § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG nicht für die §§ 174-180 oder 182 StGB.

Was geschieht, wenn das eFZ Eintragungen enthält?

Sollte im eFZ eine Eintragung wegen einer Straftat nach dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII verzeichnet sein, so wird der jeweilige Dienstgeber in Kenntnis gesetzt, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Andere Eintragungen als die in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten, werden nicht vermerkt, niemandem mitgeteilt und nicht genutzt. Die Einsicht nehmende Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wie sehen gegebenenfalls die weiteren Schritte aus?

Ergibt sich aus der Selbstauskunft oder dem erweiterten Führungszeugnis, dass eine einschlägige Verurteilung vorliegt oder ein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen Sie geführt wird, übergibt die Vertrauensperson den Fall an den jeweiligen Dienstgeber, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen?

Welche Maßnahmen bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines Ermittlungsverfahrens ergriffen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allein aufgrund einer pflichtgemäßen Anzeige erfolgt im Regelfall keine Kündigung.

Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall aber verpflichtet, eigene Ermittlungen durchzuführen und die oder den betroffene/n Beschäftigte/n zu hören. Wenn es um eine Versetzung oder Kündigung geht, ist auch die Mitarbeitervertretung zu hören.

Gilt hier nicht die Unschuldsvermutung?

Die Unschuldsvermutung ist ein Begriff des Strafrechts. Er besagt, dass jemand solange als unschuldig gilt, bis ein Gericht seine Schuld festgestellt hat. Die Unschuldsvermutung verpflichtet direkt nur das Gericht, das über eine Anklage entscheidet. Für das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen kann jedoch bereits der Verdacht reichen, dass der/die Mitarbeiter/in einschlägige Straftaten begangen hat. So wird es zum Beispiel für den Dienstgeber unzumutbar sein, jemanden, der im dringenden Verdacht steht, schwere Straftaten gegen ihm anvertraute Kinder begangen zu haben, bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein zu lassen.

Was muss ich tun, wenn später einmal gegen mich ermittelt wird?

Wenn wegen einem der einschlägigen Paragraphen gegen Sie ermittelt wird, sind Sie verpflichtet, umgehend den Dienstgeber hierüber zu informieren. Das Verheimlichen eines Ermittlungsverfahrens ist unter Umständen ein Kündigungsgrund.

Damit Sie gegebenenfalls nachsehen können, sollten Sie dieses Informationsblatt aufbewahren.

Anlage 7

Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Bistum Regensburg

Dieses Prüfraster ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Tätigkeit	eFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/-innen	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/-innen von Kinder- und Jugendchören, Bands etc.	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/in, Betreuer/in und Teamer/in bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.)	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Mitarbeiter/-in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung!)	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, oft wechselnde Teilnehmer.
Hospitant/in, Kurzzeit-Praktikant/in, Hilfs-Gruppenleiter/in	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Zudem: Tätigkeit nur unter erfahrener Anleitung
Tischgruppenleiter/in bei der Erstkommunionvorbereitung	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten.
Organisatorische Helfer/innen ohne Betreuungsfunktion	NEIN	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit

Unterweisung zur Teilnahme an Einzelaktionen der Pfarrei Mariä Heimsuchung Ergolding

(für Helfer/-innen, Begleitpersonen, unterstützende Eltern u. ä.)

1. Es ist auf einen achtsamen, respektvollen und altersangemessenen Umgangston untereinander zu achten. Sexualisierte und abwertende Sprache ist zu unterbinden.
2. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Sogenannte Mutproben sind zu verhindern.
3. Kontakt zu Alkohol, Nikotin, Drogen, pornographischen, rassistischen oder gewalttätigen Medien ist zu unterbinden.
4. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch das Kind oder den Jugendlichen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung ist geboten.
5. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen in Verbindung mit den Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu unterbinden.
6. In Schlaf- und Sanitärräume oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grund nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
7. Gemeinsame Körperpflege, Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens, sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.
8. Bei der Veröffentlichung von Foto- und Tonmaterial sowie von Texten gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Es werden auch die Kinder und Jugendlichen bei der Nutzung jedweder Medien auf einen gewaltfreien, respektvollen und umsichtigen Umgang hingewiesen.
9. Im Hinblick auf erzieherische Maßnahmen dürfen keine persönlichen Grenzen überschritten werden. Es wird niemand durch Wort oder Tat in Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung verletzt.
10. Ewas passiert, wenn ...?
 - Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen hat disziplinarische und ggf. strafrechtliche Folgen.
 - Es wird auf Anzeichen von Gefährdungen geachtet und besonnen gehandelt.
 - Bei Grenzüberschreitungen sowohl durch Kinder und Jugendliche als auch durch Erwachsene, bzw. bei der Bitte um Hilfe durch Kinder und Jugendliche, wird die notwendige Unterstützung von speziellen Kontaktstellen geholt.
 - Schwierige Situationen, die missverständlich aufgefasst werden können oder bei denen Grenzen überschritten wurden, werden nicht vertuscht, sondern dokumentiert. In diesen Situationen wird sich Rat von den entsprechenden Kontaktstellen und Ansprechpartnern eingeholt.

Hiermit bestätige ich, _____ (Name, Vorname),
dass ich vor Beginn der _____ (Aktion)

am _____ (Datum der Aktion) durch den Organisator/die Organisatorin
_____ (Name, Vorname) über die Verhaltensregeln zum Schutz der Kinder und Jugendlichen unterwiesen wurde. Ich verpflichte mich dabei zur Einhaltung dieser und schreite ggf. zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ein.

(Datum, Unterschrift)

Anlage 9

Dokumentationsbogen

1. Wer hat etwas erzählt (beobachtet)?	
Name, Funktion, Adresse Telefon / E-Mail	
Datum der Meldung	
2. Geht es um einen	
Mittelungsfall?	
Vermutungsfall?	
Betrifft der Fall eine	
interne Situation?	
externe Situation?	
4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen?	NUR FAKTEN dokumentieren Keine Meinungen!
6. Was wurde getan bzw. gesagt?	
7. Wurde über die Beobachtungen/die Mitteilung gesprochen?	z.B. anderen Leiter/-innen, Mitarbeiter/-innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei
Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution, Funktion	
8. Absprache	
Wann soll der Kontakt wieder aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt werden?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart? Welche?	

Beschwerdemanagement: Checkliste

Beschwerdethema

Worüber kann man sich beschweren?

- Über alles, was gegen den Verhaltenskodex verstößt
- Beim Verdacht auf eine strafbare Handlung
- Über alles

Beschwerdeführer

Wer kann sich beschweren?

- Nur Kinder und Jugendliche
- Auch erwachsene Mitarbeiter
- Alle Menschen, auch externe

Ansprechpersonen

- Wer ist geeignet für die Aufgabe als Ansprechperson?
- Wer wird von den Kindern und Jugendlichen als vertrauensvoll erfahren, an wen würden sie sich wenden?
- Wer hat Zeit, wer ist erreichbar?
- Wer ist neutral genug, um nicht „Partei“ zu sein“?
- Was für Fähigkeiten braucht diese Person?
- Ist eine spezielle Fortbildung hilfreich?
- Eine interne Person oder besser eine externe Beschwerdestelle?

Kummerkasten

- Wo? Gut zugänglich, aber diskret.
- Wie oft wird der Kummerkasten geleert?
- Wer leert ihn?

Externe Stelle

- Beratungsstelle? (Auf den Seiten des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs [UBSKM] der Bundesregierung kann regional nach Beratungsstellen gesucht werden)
- Anonyme Telefonnummer (Nummer gegen Kummer 116 111 oder 0800 111 03. Von Handy und Festnetz kostenlos und anonym, unter www.nummergegenkummer.de gibt es auch die Möglichkeit, sich per Mail an Berater zu wenden)

Dokumente

- Erfassungsformulare?
- Beschwerdeformulare?

Verfahrenswege

- Was wird der Reihe nach gemacht?
- Wie bekommt der Beschwerdeführer eine Rückmeldung?
- Wie machen wir das Verfahren transparent?
- Wie stellen wir sicher, dass die Verfahrenswege verbindlich eingehalten werden?

Dokumentation

- Dokumentation von Beschwerde, Sammeln von Beschwerdebögen
- Evaluation von Beschwerden

Information

- Wie werden die Beteiligten über die Beschwerdemöglichkeiten informiert?
- Pfarreienanzeiger, Aushänge, Homepage

Anlage 11

Beschwerden: Dokumentation

Wer hat sich beschwert?

Datum Eingang Beschwerde: _____

Beschwerde

- mündlich
- schriftlich
- sonstiges

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht d. Beschwerdeführers/-in geschehen?

2. Gibt es einen Beschuldigten/eine Beschuldigte?

- Nein
- Ja Name: _____

3. Wann ist der Vorfall passiert?

4. Wo ist der Vorfall passiert?

5. Wer war sonst noch beteiligt?

6. Gibt es Zeugen?

- Nein
- Ja Name(n): _____

7. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/-r, externe Beschwerdestelle) informiert?

- Nein
- Ja _____

8. Falls Ja: Wurde dort etwas unternommen?

Nein

Ja _____

II. Ergebnis der Prüfung der Beschwerde

1. Prüfung des Sachverhalts erfolgte

am _____

durch _____

2. Ergebnis: Beschwerde berechtigt

Nein

Ja

3. Begründung für Nein/Ja

4. Getroffene Maßnahmen

a) Interne Maßnahmen, weil keine sexualisierte Gewalt vorliegt:

b) Interne Maßnahmen, weil die Beschwerde eine Grenzverletzung/sonstigen sexuellen Übergriff darstellt:

c) Weiterleitung, weil ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht:

Weiterleitung am: _____

Weiterleitung an: _____

5. Mitteilung an Beschwerdeführer/-in

Mitteilung am: _____

Mitteilung durch: _____

Checkliste Qualitätsmanagement

Primärprävention

- Haben wir Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen angeboten (Projekte, thematische Gruppenstunden, Aktionen ...)?
- Wurden die Angebote angenommen? Wenn nein: Was kann geändert werden? Wie können die Angebote attraktiver werden?

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

- Liegen von allen Mitarbeitern eFZ und SeA vor?
- Entstehen viele Nachfragen?
- Was geschieht, wenn sich jemand weigert?

Verhaltenskodex

- Findet der Verhaltenskodex Anwendung im Alltag? Wird er umgesetzt?
- Erleichtert er das Zusammenleben?
- Kennen alle den Verhaltenskodex?
- Was geschieht, wenn sich jemand nicht daran hält?
- Was geschieht, wenn sich jemand weigert, ihn anzuerkennen?

Beschwerdewege

- Wird das Beschwerdesystem genutzt?
- Kennen alle die Beschwerdewege?
- Welche Arten von Beschwerden bekommen wir?
- Was ist mit den Beschwerden geschehen?

Aus- und Weiterbildung

- Haben alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden an einer Präventions-schulung teilgenommen?
- Hat jemand darüber hinaus an einer Fortbildung teilgenommen?

Verhaltenskodex der Pfarrei Ergolding

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen unserer Pfarrei, die in ihrem Tätigkeitsfeld Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, aber auch mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Schutzbefohlene). Er dient dazu, ein gemeinsames Verständnis im Umgang mit allen Schutzbefohlenen zu schaffen und verbindliche Regelungen für alle Beteiligten zu definieren. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen, sonstige sexuelle Übergriffe und strafbare Handlungen vermieden werden. Unser gemeinsames Ziel ist es, eine offene und transparente Arbeit zu leisten, die nicht zulassen darf, dass Kinder und sonstige Personen in unseren Räumen gefährdet werden können oder sich gar bedroht fühlen müssen. Schutzbefohlene in unserer Obhut sollen das Gefühl von Sicherheit und Wertschätzung vermittelt bekommen.

Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekunden haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen ihren Willen und ihr Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Dieses Dokument (Verpflichtungserklärung: Anlage 2 zum Schutzkonzept) wird datenschutzkonform in den Akten der Pfarrei Ergolding aufbewahrt. Zielsetzung einer solchen Erklärung ist es, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen an erste Stelle zu setzen und eine Haltung zu etablieren, bei der Bedürfnisse und Grenzen respektiert werden.

1. Respektvoller Umgang

- Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und einen altersangemessenen Umgang miteinander, niemand wird gedemütigt oder verletzt. Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst, achten sie und kommentieren sie nicht abfällig.
- Es darf keine geheimen Absprachen geben, Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie/er nicht tun möchte.
- Kirchliche Seelsorge und Gemeindegarbeit – u.a. Religionsunterricht, Betreuung, Beaufsichtigung – sind unvereinbar mit körperlicher, verbaler, psychischer oder anderer Form von Gewalt.
- Bei einer Konfliktlösung hören wir allen Seiten zu. Bei einer Ermahnung/Aufarbeitung bleiben wir freundlich, sachlich und versuchen, ein Gespräch auf Augenhöhe zu führen

2. Nähe und Distanz

- Beim Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen achten wir auf ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz.

- Wieviel Distanz die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen brauchen, bestimmen immer diese selbst.
- Wenn Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene unangemessen viel Nähe zu einem Erwachsenen suchen, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, er weist aber auf eine sinnvolle Distanz hin. Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen etc.) werden angesprochen.
- Wenn wir mit Kindern, Jugendlichen und allen Schutzbefohlenen Zeit verbringen, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Kinder, Jugendlichen sowie der Schutzbefohlenen. Kinder und Kleinkinder werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich selbst verbal aufgrund ihres Alters noch nicht ausreichend ausdrücken können.
- Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen, müssen aber altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt. Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und in erforderlichen Situationen, wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost, erlaubt.
- Körperliche Berührungen setzen die freie und erklärte Zustimmung der jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Die Ablehnung bzw. den Willen der Schutzbefohlenen respektieren wir ausnahmslos.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zu einzelnen Kindern, Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen schließen wir aus, weil dadurch emotionale Abhängigkeit entstehen könnte. Dies gilt auch für exklusive Geschenke an ausgewählte Personen.

3. Veranstaltungen, Reisen und Ferienfreizeiten

- Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sind erwachsene Bezugspersonen beiderlei Geschlechts in ausreichender Anzahl vertreten.
- Bei Übernachtungen mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen achten wir auf
 - getrennte Schlafmöglichkeiten für jugendliche und erwachsene Personen,
 - getrennte Schlafbereiche für Mädchen und Jungen.
 Sind Ausnahmen aus triftigen und transparenten Gründen erforderlich, ist dies mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen und deren Einverständnis einzuholen.
- Bei einer Freizeit mit Übernachtung sind die Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nie allein in einer Schlafsituation; andere Personen sind immer dabei. 1:1 Situationen sind möglichst zu vermeiden.
- Übernachtungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in den Privatwohnungen haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen sind grundsätzlich untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Perso-

nen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

- Bei allen Veranstaltungen achten wir darauf, dass es geschützte Bereiche der Intimsphäre gibt. Besonders wichtig ist die Trennung nach Geschlecht bei Schlafräumen, Wasch- und Umkleieräumen. Sollte ein Zugang zu diesen Bereichen durch einen Betreuer erforderlich sein, geschieht das immer nur mit einer Leitungsperson des anderen Geschlechts oder nur nach deutlicher vorheriger Ankündigung und Begründung, z.B. wenn die Sicherheit der Schutzbefohlenen in Gefahr ist. Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Wir wissen, dass wir den Kindern, Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen klare Verhaltensregeln erklären müssen und dafür Sorge tragen, dass diese auch eingehalten werden.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig.

4. Sprache und Wortwahl

- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehen wertschätzend und empathisch damit um.
- Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Wir verwenden keine sexualisierte oder abwertende Sprache (sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache). Dies beachten wir auch in der Kommunikation der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen untereinander und greifen gegebenenfalls adäquat ein.
- Wir vermeiden Ironie und Zweideutigkeiten im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, da diese oft nicht verstanden werden.
- Bei jeder Form der persönlichen Auseinandersetzung oder Kommunikation achten wir auf Wertschätzung.
- Wir hören zu und beachten die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson. Dabei sind wir uns der besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Kindern, Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen bewusst.
- Wenn sich mir jemand in Bezug auf Grenzverletzungen oder Gewalterfahrungen anvertraut, verspreche ich nicht, dass ich das für mich behalten kann und erkläre mein weiteres Vorgehen.

5. Medien und soziale Netzwerke

- Nehmen wir Grenzverletzungen in den sozialen Medien wahr, z.B. Cybermobbing, so beziehen wir gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige oder sexistische Verhalten aktiv Stellung.
- Bei der Verwendung von Filmen, Fotos, Spielen und Material achten wir auf eine altersentsprechende, pädagogisch und religiös sinnvolle Auswahl.
- Wir akzeptieren die Entscheidung, wenn ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefohlener nicht fotografiert werden will. Bei der Veröffentlichung von Bildern oder persönlichen Daten beachten wir den Datenschutz /die Bildrechte.

- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Dies gilt grundsätzlich auch für alle erwachsenen Personen.

6. Geschenke und Belohnungen

- Belohnungen können als Motivation für gemeinnützige Tätigkeiten genutzt werden. Belohnungen für persönliche Gefälligkeiten sind nicht erlaubt.
- Geschenke und Belohnungen bleiben „im Rahmen“. Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.
- Geschenke **machen**: Belohnungen und Geschenke **an** Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein. Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen/emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.
- Geschenke **annehmen**: Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

7. Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

- Gewalt, Nötigung, Drohungen und Freiheitsberaubung sind gesetzlich verboten und werden auch von uns nicht toleriert. Es wird keine verbale oder nonverbale Gewalt verwendet. Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent.
- Den Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen wird klargemacht, dass Fehler in Ordnung sind, sich aber nicht wiederholen dürfen.
- Bei Fehlverhalten wird mit dem Kind, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen gesprochen. Es wird reflektiert, was falsch an dem Verhalten war und warum dies falsch war. Dann wird geklärt, wie in Zukunft vorzugehen ist. Bei Bedarf sprechen wir mit den Eltern.
- Falls Sanktionen/Strafen unabdingbar sind, achten wir darauf, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen (angemessen, konsequent und plausibel für den „Bestraften“).

8. Schutz und Einhaltung der Leitlinien im Verhaltenskodex

- Sollten haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter die Punkte des Kodex übertreten und die Grenzen von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen überschreiten, finden die nachfolgenden Interventionsschritte in der Pfarrei, abhängig vom Schweregrad des Vorfalls, Anwendung:
 - Information des Präventionsteams und des Pfarrers
 - Information der Ansprechpersonen des Bistums Regensburg
 - eventuelle Weitergabe der Informationen an Jugendamt und/oder Polizei

- Falls weitere Schritte für notwendig oder sinnvoll erachtet werden, ist das verantwortliche Präventionsteam für die Koordination zuständig. Mögliche Schritte können dann sein:
 - bei hauptamtlichen Mitarbeitern dienstrechtliche Konsequenzen, wie z.B. Mitarbeitergespräche, kollegiale Beratung bzgl. des Konfliktfalles, Ermahnung, Abmahnung
 - Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - im äußersten Fall: Hausverbot
 - weitere rechtliche Konsequenzen

9. Der Verhaltenskodex wird veröffentlicht.

10. Unterschriften und Verpflichtungserklärung

- Alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen unterzeichnen die Verpflichtungserklärung (entspricht Anlage 2 zum iSK bzw. Anlage 1c zur PräVORgbg) und versichern damit, dass sie den Verhaltenskodex bekommen, gelesen und verstanden haben.
- Gleichzeitig verpflichten sie sich, die dort festgehaltenen Regelungen zu beachten und umzusetzen.
- Sie verpflichten sich auch bei Wahrnehmung von Grenzverletzungen und mehr, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen einzuleiten. Sie kennen das Intervention- und Beschwerdesystem der Pfarrei (siehe unter Punkt 4 und 7 im Schutzkonzept) und wissen wie sie handeln müssen.

(Stand: 10.08.2022)

Katholische Kirchenstiftung
Mariä Heimsuchung
84030 Ergolding

Kirchenverwaltung



Pfarreiengemeinschaft
Ergolding-Oberglaim

Sitzung am: Dienstag, 25. Oktober 2022
Anwesend: Pfr. Josef Vilsmeier, Peter Schramm (Kirchenpfleger) und die Mitglieder der KV Ergolding
Entschuldigt: Hr. Stöckel; Hr. Brunner

Beschluss 1

Inkrafttreten des Institutionelles Schutzkonzept (iSK) für die Pfarrei Ergolding

Die Kirchenverwaltung Ergolding beschließt das vom AK „Schutzkonzept“ – nach den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz und nach Prüfung durch die von der Diözese eingerichtete Fachstelle – erstellte iSK und setzt es mit sofortiger Wirkung für die Pfarrei Ergolding in Kraft.

Unterschriften der anwesenden Kirchenverwaltungsmitglieder.

